

RECHT UND PHILOSOPHIE

---

Band 13

**200 Jahre Hegels**  
*Grundlinien der Philosophie  
des Rechts*

Herausgegeben von

Klaus Vieweg, Benno Zabel,  
Eberhard Eichenhofer, Stephan Kirste,  
Michael Pawlik, Hans-Christoph Schmidt am Busch



**Duncker & Humblot · Berlin**

200 Jahre Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts*

# RECHT UND PHILOSOPHIE

---

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena  
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg  
Prof. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Braunschweig  
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena  
Prof. Dr. Benno Zabel, Frankfurt am Main

Band 13

200 Jahre Hegels  
*Grundlinien der Philosophie  
des Rechts*

Herausgegeben von

Klaus Vieweg, Benno Zabel,  
Eberhard Eichenhofer, Stephan Kirste,  
Michael Pawlik, Hans-Christoph Schmidt am Busch



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: 3w+p GmbH, Rimpfing

Druck: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Printed in Germany

ISSN 2509-4432

ISBN 978-3-428-18302-9 (Print)

ISBN 978-3-428-58302-7 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Inhaltsverzeichnis

<i>Klaus Vieweg und Benno Zabel</i>	
Hegels <i>Rechtsphilosophie</i> als praktische Philosophie der Freiheit – 200 Jahre nach der Hauptschrift gegen die Restaurationsideologie . . . . .	7
<i>Stephan Kirste</i>	
Die Positivität des Rechts bei Hegel. Hegels Philosophie der Positivität des Rechts und Hugos Philosophie des positiven Rechts . . . . .	13
<i>Thomas Meyer</i>	
Zum Verhältnis von Recht und Rechten in Hegels <i>Grundlinien</i> . . . . .	43
<i>Klaus Vieweg</i>	
In tyrannos – Inversives Not- und Widerstandsrecht bei Hegel . . . . .	63
<i>Folko Zander</i>	
Die Logik des Zwangs bei Kant und Hegel . . . . .	83
<i>Stephan Stübinger</i>	
Der Vergeltungsgedanke bei Hegel und in der aktuellen Diskussion. Zur Differenz zwischen philosophischen und empirischen Strafbegründungen . . . . .	105
<i>Giulia Battistoni</i>	
Karl Heinrich Gros' <i>Über die Idee der Alten vom Schicksal</i> : eine Quelle für Hegels Verständnis der Verwicklungen von Schicksal, Zurechnung und Strafe zwischen Alten und Modernen? . . . . .	129
<i>Tereza Matějčková</i>	
Über Hegels Heuchler: seichtes Denken und verborgenes Böses . . . . .	151
<i>Christian Krijnen</i>	
Hegels Rechtsphilosophie und die Grundlegung des Begriffs der Organisation . . . . .	165
<i>Pirmin Stekeler-Weithofer</i>	
Freiheit und Institutionen bei Hegel . . . . .	181
<i>Eberhard Eichenhofer</i>	
Hegels Entdeckungen: soziale Frage und sozialer Staat . . . . .	209
<i>Sebastian Ostritsch</i>	
Hegels Kritik des Kosmopolitismus . . . . .	229
<i>Christopher Yeomans</i>	
Institutionelle Dimensionen der Geschichtlichkeit des Hegelschen Staates . . . . .	247



# **Hegels *Rechtsphilosophie* als praktische Philosophie der Freiheit – 200 Jahre nach der Hauptschrift gegen die Restaurationsideologie**

Von *Klaus Vieweg* und *Benno Zabel*

## **Philosophie, Revolution und restaurative Politik – der historische Kontext**

Im Jahre 1819 arbeitet Hegel an der Fertigstellung seiner *Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse*, geschrieben im Geiste der Ideen der Französischen Revolution von 1789. Hegel hat die radikale Bedeutung, aber auch die Widersprüche der damit verknüpften sozialen und politischen Transformation frühzeitig gesehen und bereits in der *Phänomenologie des Geistes* verarbeitet. Die *Grundlinien* wollen zeigen, in welcher Form diese Emanzipations- und Entfremdungsprozesse der Moderne in den Infrastrukturen eines freien Gemeinwesens ihren Niederschlag gefunden haben. Kurz vor Vollen- dung wird die Restauration eine reale Gefahr für die Veröffentlichung dieses Werks.<sup>1</sup> Hegel bittet seinen jüdischen Verleger Parthey (Nicolaische Buchhandlung) um Verschiebung der Publikation und beginnt eine Überarbeitung mit Blick auf die jetzt verfügte Buchkontrolle, damit „die Zähne der Censur nirgends was zu haften finden sollen“.<sup>2</sup> Die Karlsbader Beschlüsse bringen bekanntermaßen einige Pfeiler des Preußischen Reformwerks ins Wanken, einflussreiche Repräsentanten dieser Reformen wie Wilhelm von Humboldt müssen ihre politischen Ämter niederlegen. Auch für die polizeistaatliche Repression durch Metternich und die reaktionären Hofparteien, für welche die Nationalisten den Vorwand geliefert hatten, war Berlin der entscheidende Ort. Im Sommer 1819 entsteht dort eine Stimmung der Enttäuschung, der Angst und des Misstrauens. Die Reformgegner schüren den Wahn, dass in Deutschland ein Staatsumsturz droht, vorbereitet von sogenannten ‚Demagogen‘ und jakobinischen Verschwörern. Die Revolution ist, jetzt allerdings mit negativen Vorzeichen, keineswegs vergessen, ihr Versprechen der *droits de l'homme* wird – wie unschwer zu sehen ist – in ein latentes Bedrohungsszenario umgedeutet. Auch über das Wirken des Philosophieprofessors führt die geheime Polizei Buch. Von der reaktionären Hof-Partei und ihrem Oberschnüffler von Kamptz wird der Denker (durchaus zu Recht) des Republikanismus verdächtigt.

---

<sup>1</sup> Näher zum Kontext des Erscheinens der Hegelschen Schrift: *Klaus Vieweg*: Hegel. Der Philosoph der Freiheit, München 2019.

<sup>2</sup> *Rosenkranz*: Nachlass, 82.

Die beginnende Restauration bedroht so Hegels Herzensanliegen, die Publikation seiner *Rechtsphilosophie* – ein Ober-Zensurcollegium soll alle kritischen und revolutionären Umtriebe im Bereich der Buchpublikation unterbinden. Das Manuskript liegt im Sommer/Herbst 1819 fertig vor. Für das Wintersemester kündigt Hegel die *Vorlesung Naturrecht und Staatswissenschaft oder die Philosophie des Rechts* an – „nach Anleitung seines demnächst erscheinenden Leitfadens“. Hier taucht zum ersten Mal an prominenter Stelle der Titel *Philosophie des Rechts* auf. „Ich wollte eben anfangen drucken zu lassen, als die Bundestagsbeschlüsse ankamen. Das wir jetzt [wissen,] woran wir mit unserer Zensurfreiheit sind, werde ich [sie] jetzt nächstens in Druck geben“.<sup>3</sup> Das *Demnächst* und das *Nächstens* währen allerdings über sieben Monate, in denen der vorsichtige Hegel einige Stellen umarbeiten und eine neue Vorrede verfassen wird. Die Krallen der Zensoren sollen keinen Ansatzpunkt haben. Gerade die Vorrede wird leider bis heute zu Unrecht skandalisiert, obwohl sie doch, zusammen mit anderen Textpassagen, ein Glanzstück der Täuschung der Restaurationszensur und eine scharfe Polemik gegen die nationalistische Trivialphilosophie vom Typ Fries sowie gegen die erzkonservative Historische Rechtsschule ist. Während Hegel im *Code Napoleon* ein modernes Gesetzbuch sieht, wird dieser durch Savigny, Fries und Haller abgelehnt.

Von entscheidendem Gewicht bleibt Hegels vernichtende Attacke auf einen der Hauptideologen der Restauration, Karl Ludwig von Haller. Besonders der höchst schlagkräftige, in einer Anmerkung versteckte Angriff auf von Haller, den „Apostel der Lehre vom unbedingten Gehorsam“ (Br II, 486), offenbart das direkte Eingreifen in die politische Debatte. Hegel fertigte ein Exzerpt aus Hallers *Restauration der Staatswissenschaft* an, eines Buches, das der ganzen Epoche den Namen gab und eine ganz offene und hasserfüllte Abrechnung mit der Französischen Revolution enthält. Ein Hauptangriffsziel liegt in Hallers ultrakonservativer These über die ‚ewige, unabänderliche Ordnung Gottes, daß der Mächtigere herrsche, herrschen müsse und immer herrschen werde‘. (GW 22, 449). Dass diese scharfe Kritik bei weitem nicht ungefährlich war, belegt die Tatsache, dass ein zentraler Punkt der Anklageschrift gegen den des Hochverrats beschuldigten Hegel-Schüler Gustav Asverus dessen „Drohschreiben“ an von Haller ist. (Br IV/2, 57).

Die Hegelsche *Rechtsphilosophie* erweist sich als die *theoretisch tiefgründigste antirestaurative Schrift* aus dem Bereich der Philosophie. Hegel ist Rosenkranz zufolge ‚von allem Verdacht frei zu sprechen, sich jemals auf die Seite dieser sogenannten Restauration hingeneigt zu haben‘ – statt von Hallers *Restauration der Staatswissenschaft* biete Hegel die *Revolution der Staatswissenschaft* (Ros 333). Ungeachtet dessen brandmarken diverse Hegel-Gegner, häufig mit einem aufklärerischen Stolz und zuweilen auch mit überheblicher Torheit ausgestattet (von den philosophischen Flachköpfen ganz abgesehen), das Buch als Apologie der Restaurationsideologie

<sup>3</sup> Die Vorlesungen der Berliner Universität 1810–1834 nach dem deutschen und lateinischen Lektionskatalog sowie den Ministerialakten. Hrsg. v. Wolfgang Virmond. Berlin 2011. Vgl. auch Hegels Vorlesungsankündigung für das Wintersemester 1819/20: „ad compendium proxime in lucem proditurum“ (Br IV/1, 114). Hegel: Briefe II, 220.

und Hegel als Preußenknecht. Popper und andere versuchen später, ohne tiefgründige Beschäftigung mit dessen Werken die hegelsche Theorie der Freiheit als Vorläuferin des Totalitarismus zu diskreditieren. Ein selbsternannter kritischer Rationalismus und ein sich als realistisch stilisierender Empirismus, wie er das szientistische Wissenschaftsverständnis bis heute prägt, können und wollen das Projekt des spekulativen Denkens nicht mehr verstehen.

Die klugen Rezipienten der *Grundlinien* hingegen „lasen zwischen den Zeilen. Sie schmunzelten über die Stellen, die Hegel dem Schnüffler vom Dienst weihte. Seien wir nicht naiver als sie!“ (Jacques D’Hondt) Hegel lernte schon in seiner Jugend die notwendige Verstellungskunst. Der wohl berühmteste Hegel-Schüler Heinrich Heine hat jedenfalls dieses Spiel durchschaut: Die Gelehrten nutzen verklausulierte, scholastische Formeln, welche ‚die Schergen der Polizei nicht verstanden‘, manche sahen in den Texten Exorzismusworte zur Bannung des revolutionären Geistes. Erst am 9. Juni 1820 sendet Hegel die erste Hälfte der Neufassung an die Nicolaische Buchhandlung, die Vorrede wird erst auf den 25. Juni datiert. Obschon das Titelblatt 1821 angibt, erscheint bereits im Herbst 1820 die epochemachende Abhandlung, die bis heute die philosophischen Gemüter erhitzt.

Hegels *Grundlinien der Philosophie des Rechts* bietet die wohl *theoretisch bedeutendste und umstrittenste philosophische Theorie der praktischen Welt*, eine wirkmächtige philosophische Konzeption des freien Willens und Handelns. Dieses Werk steht in einer Reihe mit Platons *Staat*, Aristoteles’ *Politik*, Hobbes *Leviathan*, Rousseaus *Gesellschaftsvertrag* und Kants Konzept der praktischen Vernunft. Im Zentrum steht Hegels Gedanke der Freiheit und die Frage, in welcher Weise durch begreifendes Denken die Freiheit als der Grund des praktischen Universums der Moderne bestimmt wird.

## Das Denken der Freiheit – der systematische Kontext

Einige Bemerkungen zum zentralen Gegenstand der *Grundlinien*: Der Terminus „Recht“ erhält bei Hegel eine über das Recht im engeren juristischen Sinne hinausgehende Bedeutung. Recht gilt als „das Dasein *aller* Bestimmungen der Freiheit“ (Enz § 486).<sup>4</sup> Keinesfalls darf es daher eine Verwechslung mit dem sogenannten positiven Recht und dem heutigen Gebrauch dieses Wortes geben.<sup>5</sup> Hegel geht es um ‚*Berechtigung*‘ oder um ‚*Berechtigsein*‘, es wird etwas zuerkannt, was diesem legitim, ‚zu Recht‘ zukommt. Im Sinne von *Vindikation* erfolgt eine Zueignung, es wird etwas als ihm eigen zugebilligt wird. Es handelt sich um etwas, was dieser Sache ‚wahrhaftig‘ oder ‚richtig‘ (eben rechtens) zugesprochen, das als geltend beansprucht werden kann und im Begriff liegt das Kriterium für jene Berechtigung. So ist z. B. im Status des Sklaven der wahrhafte *Begriff* des Menschen und somit dessen *Freiheit* verletzt, als Mensch wird er „in seinem *unendlichen Werte* und in seiner *unendlichen*

<sup>4</sup> Dazu K. Vieweg: Das Denken der Freiheit, München 2012, 23–45.

<sup>5</sup> Fulda, Hegel, S. 197–200.